



KATH. BÜRO · Krusenrotter Weg 37 · 24113 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. H. Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier, MdL
Postfach 7121
24171 Kiel

**Antrag der Fraktion der FDP: Kirchenstaatsverträge evaluieren – Auftrag des Grundgesetzes erfüllen / Drucksache 18/1258
sowie Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN: Staatsleistungen an die Kirchen ablösen / Umdruck 18/2174**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Brief vom 27. Januar 2014 und Ihre Email vom 17. Februar 2014. Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

I. Vorbemerkung

Der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl wurde am 12. Januar 2009 geschlossen¹. In Art. 19 I des Vertrages sind Grundlage und Höhe der Staatsleistungen geregelt. Gleiches gilt für eine eventuelle Ablösung (Art. 19 II). Besonders hervorheben möchten wir, dass der Vertrag erst vor fünf Jahren vom Schleswig-Holsteinischen Landtag ratifiziert worden ist. Uns würde es sehr verwundern - vor dem Hintergrund der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Landesregierung – wenn die Regelungen dieses Vertrages bereits nach fünf Jahren in Zweifel gezogen würden (zumal uns auch bisher keine formale Anzeige im Sinne des Art. 22 des Vertrages bekannt ist).

**II. Antrag der FDP Fraktion/Drucksache 18/1258
sowie Antrag der Fraktion der PIRATEN /Umdruck 18/2174**

Die Grundvoraussetzungen für die Ablösung von Staatsleistungen sind im Grundgesetz genau definiert. Gemäß Art. 140 GG iVm. Art. 138 I WRV werden die Staatsleistungen durch die Landesgesetzgebung abgelöst nachdem der Bundestag das entsprechende so genannte Grundsätze-Gesetz verabschiedet hat. Gemäß Art. 19 II 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl

¹ GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 264



vom 12. Januar 2009² ist ferner die Zustimmung der katholischen Kirche erforderlich. Diese liegt nicht vor.

1. Verrechnung

Eine Verrechnung ist nicht möglich. Bei Staatsleistungen handelt es sich um (1.) vermögenswerte Rechtspositionen, die (2.) auf Dauer angelegt sind und (3.) sachlich einen historischen Bezug haben zu säkularisationsbedingten Vermögensverlusten der Religionsgemeinschaften³. Allein die Bedingung der „Anlage auf Dauer“ widerspricht also schon der Möglichkeit der Verrechnung. Staatsleistungen sind wiederkehrende Leistungspflichten⁴, deren Ende nicht terminiert ist. Folglich ist eine Verrechnung nicht möglich, sondern nur die Ablösung.

2. Reduzierung

Eine Reduzierung der Staatsleistungen entsprechend dem Konsolidierungskurs ist zudem nicht möglich. Die Staatsleistungen würden lediglich sinken, wenn sich auch die Besoldung der Beamtinnen und Beamten im Land verringern würde (siehe Art. 19 I 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl).

Ergebnis: Die Anträge sind aus unserer Sicht abzulehnen.

III. Schlussbemerkung

Im Rahmen dieser Anhörung fehlt aus unserer Sicht der Blick auf den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen und den Abgeordneten des SSW (Drucksache 18/1411), der am 12. Dezember 2013 (auch mit den Stimmen der Abgeordneten der FDP Fraktion) verabschiedet worden ist. Allein schon dieser deutliche Entschluss steht aus unserer Sicht einer Verabschiedung der Anträge Drucksache 18/1411 und Umdruck 18/2174 entgegen, weil sich das Parlament in gewisser Weise widersprechen würde, was wohl nicht beabsichtigt sein dürfte.

Bei weiteren Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein

² a.a.O.

³ Unruh: „Staatsleistungen“ in Heinig/Munsonius (Hg.): „100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht“, 2012, S. 256 ff. sowie Reisgies: „Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf“ – Zum Grundsatzgesetz gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 S. 2 WRV in ZevKR 58 (2013), Heft 3-4, Punkt IV.1.

⁴ Hense/Schulten: „Glossar Staatsleistungen“ (www.dbk.de/themen/kirchenfinanzierung/#c7211)